

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 53 (1946)
Heft: 10
Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß die getroffene Neuordnung den mangelnden Kontakt mit der Wirtschaft deutlich erkennen läßt.

Die neuen Bestimmungen sehen vor, daß, im Gegensatz zu bisher, zum Wiederverkauf bestimmte Packmaterialien nur noch dann vom Grossisten steuerfrei bezogen werden können, wenn sie gesondert fakturiert sind. Werden sie dagegen im Preise eingeschlossen, wie das in der Textilindustrie wohl die Regel ist, so gilt ihr Weiterverkauf steuerlich nicht mehr als Wiederverkauf, und sie müssen als Detaillieferungen zu 4% besteuert bezogen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur Packmaterialien, die für die Herstellung von Fabrik-Originalpackungen verwendet werden. Diese werden als Werkstoff behandelt und sind, auch wenn sie im Preise einkalkuliert weiter verkauft werden, beim Bezug von der Steuer befreit. Diese Unterscheidung läuft auf eine ungerechtfertigte Besserstellung der Markenartikel hinaus.

Das genannte Merkblatt Nr. 14 führt eine neue Unterscheidung ein, auf die sich die ganze Neuordnung aufbaut. Verpackungsmaterialien sind nämlich steuerbar, je nachdem die Verpackung zur Warenherstellung notwendig ist, oder zur Warenverteilung dient. Außerdem gilt Verpackungsmaterial als zum Wiederverkauf bestimmt, wenn es für sich Gegenstand eines Kaufvertrages bildet. Diese neue Begriffsbestimmung gibt nun Anlaß zu berechtigter Kritik, indem die genannte Unterscheidung praktisch nur schwer durchführbar ist und für den Steuerpflichtigen neue Kontrollen, buchhalterische Mehrarbeiten und überflüssige administrative Schwierigkeiten zur Folge hat.

Der Textilgrossist oder -Fabrikant kann also heute Packmaterial nur noch steuerfrei beziehen, wenn er für dasselbe beim Verkauf der Ware ein besonderes Entgelt fordert und davon absieht, den Preis der Verpackung in den Warenpreis einzuschließen. Viele Firmen, die bisher brutto für netto verkauften, werden sich nun überlegen müssen, ob es sich nicht lohnt, die für den Verkauf verwendeten Packmaterialien in Zukunft besonders zu berechnen, wobei man sich vorstellen kann, daß durch eine Belastung des Käufers mit Grossisteneigenschaft mit z. B. Fr. 1.— für Verpackungsspesen, den Anforderungen der Steuerverwaltung Genüge geleistet würde. Entscheidet sich der Steuerpflichtige, keine besonderen Berechnungen der Packmaterialien anzustellen, so muß das für den Verkauf verwendete Packmaterial als Detaillieferung zu 4% versteuert bezogen werden.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich für diejenigen Firmen der Textilindustrie, die auch im Exportgeschäft tätig sind. Obwohl dieser Fall im Merkblatt Nr. 14 nicht ausdrücklich behandelt worden ist, darf angenommen werden, daß Packmaterialien, die für den Warenexport bestimmt sind, gegen Grossisten-Erklärung steuerfrei bezogen werden können, und zwar auch dann, wenn die Verpackungskosten im Warenverkaufspreis inbegriffen sind.

Als Kuriosum sei noch erwähnt, daß der Bezug von Etiketten im Merkblatt Nr. 14 steuerlich verschieden behandelt wird, je nachdem, was auf den Etiketten ver-

zeichnet wird. So werden z. B. Etiketten, die eine Ware, deren Zusammensetzung oder Verwendung bezeichnen, oder die zum Anbringen einer Fabrikmarke dienen, als Bestandteil der Ware und daher immer als mit dieser verkauft betrachtet. Sie können deshalb bei Grossisten gegen Grossisten-Erklärung steuerfrei bezogen werden. Anders bei Etiketten, die der Betriebsorganisation dienen (insbesondere solche, auf die noch geschrieben werden soll) und die als Betriebsmittel gelten und deshalb nicht steuerfrei bezogen werden dürfen. (Beispiel: „Preis...“, „Artikel-Nr...“ usw.). Etiketten, die sowohl der Warenbezeichnung wie der Betriebsorganisation dienen, gelten als Betriebsmittel und dürfen nach Merkblatt Nr. 14 ebenfalls nicht steuerfrei bezogen werden. Gleich wie die Etiketten sind auch die Etiketten-Befestigungsmittel wie Leim und Agraffen zu behandeln.

Es ist unverständlich, wenn die Warenumsatz-Steuerverwaltung dem Steuerpflichtigen zumutet, noch eine besondere „Etiketten-Kontrolle“ durchzuführen, eine Kleinarbeit, die sich wirklich nicht lohnt.

Die neuen Bestimmungen verlangen vom Steuerpflichtigen komplizierte Erhebungsarbeiten, die dem fiskalischen Ertrag in keiner Weise entsprechen. Müßte der Fiskus diese Arbeiten allein durchführen, so wäre leicht vorauszusehen, daß er aus finanziellen Gründen auf die Steuererhebung in solchen Fällen überhaupt verzichten würde. Die unentgeltlichen Leistungen in der Steuererhebung durch die Fabrikanten und Grossisten dürfen aber keinesfalls dazu führen, daß dem Steuerpflichtigen mehr Arbeit zugemutet wird, als der Fiskus sich selbst zumuten würde, und daß die finanzielle Gesamtrechnung außer Acht gelassen wird.

Die angeführten Tatsachen rechtfertigen dringend eine Änderung der Neuordnung. Am einfachsten wäre dies zu erreichen, wenn alle Packmaterialien in Zukunft bei Lieferungen an Grossisten immer als „zum Wiederverkauf bestimmt“ behandelt würden, so daß sie von diesen stets steuerfrei bezogen werden könnten, und zwar unabhängig davon, ob für das Packmaterial ein besonderes Entgelt gefordert wird, oder ob die Kosten der Verpackung in die Warenpreise eingerechnet werden.

Vorläufig sei den Steuerpflichtigen empfohlen, durch „annäherungsweise Ermittlung“ des Steuerbetrages eine Erleichterung der buchhalterischen Arbeiten zu erwirken, wobei entsprechende Vorschläge der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen sind. Zum Beispiel läßt sich eine Aufteilung treffen nach Maßgabe des Verhältnisses des Exportes zum Inlandsumsatz oder der Verwendung der Verpackungsmaterialien zur Warenherstellung oder Warenverteilung im Sinne des Merkblattes Nr. 14.

Es ist nur zu hoffen, daß die Eidgenössische Warenumsatz-Steuerverwaltung in ihren Entscheiden in Zukunft mehr Rücksicht nimmt auf die Wirtschaftsbelange und beim Erlaß von neuen Vorschriften nicht nur das finanzielle Eigeninteresse, sondern auch die administrative Mehrbelastung des Steuerpflichtigen in Rechnung stellt.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

	Acht Monate Januar—August			
	1946		1945	
Ausfuhr:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Gewebe	38 433	170 534	13 378	49 936
Bänder	1 707	9 606	923	4 359
Einfuhr:				
Gewebe	4 034	11 598	251	800
Bänder	10	95	1	4

Die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben steht im Monat August mit 5553 q im Wert von 23,3 Millionen Fr. hinter dem Ergebnis des Vormonats zurück, ist aber immer noch außerordentlich groß. An der Mengen- bzw. Gewichtsausfuhr sind die Zellwollgewebe mit 53% beteiligt; auf die kunstseidenen Gewebe entfallen 42 und auf die viel leichteren seidenen Gewebe 5%. Was die Absatzgebiete anbetrifft, so nimmt für die ersten acht Monate des laufenden Jahres Schweden nach wie vor den ersten Rang ein. Belgien steht an zweiter Stelle, gefolgt von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Südafrikanischen Union,

Argentinien und Frankreich. Hervorzuheben ist insbesondere die starke Entwicklung der Ausfuhr nach Belgien und das Ansteigen der Umsätze mit Dänemark.

Die Einfuhr ausländischer Ware zeigt für den Monat August mit 1036 q im Wert von 2,9 Millionen Fr. den seit Jahren höchsten Monatsumsatz. Die für die acht Monate Januar—August ausgewiesene Einfuhr von 11,6 Millionen Fr. ist schon sehr ansehnlich, namentlich wenn berücksichtigt wird, daß es sich bei der Schweiz um ein Land mit 4 Millionen Einwohnern handelt. Den weitaus größten Teil der Ware liefert Italien, doch nehmen auch die Bezüge aus Frankreich zu. Bemerkenswert ist endlich die Einfuhr aus Deutschland und Oesterreich, die im wesentlichen im Umarbeitungsverkehr vor sich geht. Endlich hat sich auch die Tschechoslowakei als Verkäufer eingestellt.

Die Zunahme der Einfuhr ausländischer Ware ist im Hinblick auf die Versorgung des Inlandsmarktes zu begrüßen, und sie wird denn auch durch die Behörden auf dem Wege von Zahlungserleichterungen und durch den Verzicht auf Kontingentierung gefördert. Unter den heutigen Verhältnissen ist sie aber trotzdem unzureichend, da die schweizerische Seiden- und Kunstseidenweberei, die auf ihr angestammtes Ausfuhrgeschäft nicht verzichten kann, den gegen früher stark gesteigerten Ansprüchen der schweizerischen Kundschaft nicht in gewünschtem Maße zu entsprechen vermag. Es ist insbesondere die Herren- und Damenkonfektionsindustrie, die sich über das Fehlen von Futterstoffen beklagt und diesen Mangel heute umso mehr empfindet, als ihr nunmehr Wollstoffe reichlich zur Verfügung stehen und sie infolgedessen ihr In- und Auslandsgeschäft vergrößern möchte.

Futterstoffe, und zwar insbesondere solche für männliche Bekleidung, wurden früher in großem Umfange aus dem Ausland bezogen, so daß die schweizerische Weberei Ware solcher Art stets nur in verhältnismäßig kleinem Umfange hergestellt hat. Eine Vergrößerung dieser Erzeugung wäre heute nur möglich, wenn der Weberei genügend Kunstseide zur Verfügung stünde, was jedoch immer noch nicht der Fall ist. Inzwischen wird nach Mitteln und Wegen gesucht, um wenigstens den berechtigtesten und dringendsten Bedarf der schweizerischen Bekleidungsindustrie zu decken, wobei auch die Einfuhr ausländischer Ware wieder in Frage kommt. Aussprachen zwischen den beteiligten Verbänden sind in dieser Sache im Gange.

Ausfuhr von Kunstseiden-, Zellwoll- und Baumwollgeweben im vierten Vierteljahr 1946. Die Handelsabteilung hat, im Einvernehmen mit der Sektion für Textilien, in gewohnter Weise ihre Anordnungen in bezug auf die Ausfuhr von Kunstseiden-, Zellwoll- und Baumwollgeweben im vierten Vierteljahr 1946 erlassen. An der Kontingentierung der Ausfuhr solcher Gewebe wird festgehalten, doch werden nunmehr gewisse Erleichterungen bewilligt. Was die Ausfuhr von kunstseidenen Geweben anbetrifft, so muß nach wie vor zum mindesten mit einer Fortdauer der bisherigen Kontingentierung gerechnet werden. Die beteiligten Firmen erhalten durch ihre Berufsverbände weitere Aufschlüsse.

Ausfuhr nach Dänemark. Eine schweizerische Delegation hat sich zum Zwecke von Wirtschaftsbesprechungen Ende September nach Kopenhagen begeben. Es heißt, daß sich dieses Land bereit erkläre, der Schweiz wichtige Lebensmittel in großen Mengen zu liefern, dafür jedoch insbesondere schweizerische Textilzeugnisse, wie Kunstseidengarne und kunstseidene Gewebe zu erhalten wünsche. Das Ergebnis der Unterhandlungen bleibt abzuwarten. Inzwischen bewegt sich die Ausfuhr von Kunstseiden- und Zellwollgeweben nach Dänemark in aufsteigender Linie.

Finnland — Waren- und Zahlungsverkehr. Die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements macht in einer im Schweiz. Handelsamtsblatt erschienenen Veröffentlichung die schweizerischen Ausfuhrfirmen und Gläubiger, die eine Bezahlung über den schweizerischen Clearing beanspruchen, darauf aufmerksam, daß die zur Preisüberbrückung für die Einfuhr finnischer Waren erhobene Abgabe von 15% auf 18% erhöht worden ist.

Ausfuhr nach Schweden. Die mit einer schwedischen Delegation in den letzten Wochen in Bern und Zürich geführten Unterhandlungen haben noch kein endgültiges Ergebnis gezeitigt, und es ist denn auch die Unterzeichnung eines Abkommens unterblieben. Inzwischen geht der Warenaustausch auf der bisherigen Grundlage weiter in der Meinung, daß es demnächst doch zu einer Verständigung kommen wird.

Was die Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Baumwollgewebe anbetrifft, so war eine Aenderung der schwedischen Höchstpreise im Sinne einer Berücksichtigung der in der Schweiz eingetretenen Erhöhung der Erzeugungskosten längst fällig. Die Unterhandlungen zwischen den Vertretern des schwedischen Einfuhrhandels und der schwedischen Preiskontrollstelle einerseits und den beteiligten schweizerischen Exportverbänden andererseits haben in dieser Beziehung zu einer Abklärung und entsprechenden Neuordnung geführt, die aber noch der Genehmigung der beiden Regierungen bedarf. Dabei wurde auch die Frage der Berücksichtigung der durch die Aufschläge der schweizerischen Ausrüstungsindustrie und der durch die Gesamtarbeitsverträge hervorgerufenen Verteuerungen im Hinblick auf die schon getätigten, aber noch nicht zur Abwicklung gelangten Aufträge besprochen.

Ausfuhr nach Spanien. Pressemeldungen war zu entnehmen, daß die von einer schweizerischen Delegation in Spanien geführten Unterhandlungen noch nicht zu einem Ergebnis geführt haben. Die Schwierigkeiten scheinen namentlich darin zu liegen, daß die spanische Ware nunmehr zu teuer geworden ist und infolgedessen die Einfuhr aus diesem Lande stark abnimmt. Soweit Seiden- und Kunstseidengewebe in Frage kommen, soll jedoch die Möglichkeit bestehen, im Rahmen eines sehr bescheidenen Kontingentes das Geschäft mit diesem einst ansehnlichen Abnehmer weiterführen zu können. Die beteiligten Berufsverbände werden seinerzeit ihre Mitglieder unterrichten.

Industrielle Nachrichten

Deutschland — Nachrichten aus der Textilindustrie. Als erstes Halbjahrkontingent werden 16 500 t gewaschene Wolle in die britische Zone eingeführt, teilte der stellvertretende Vorsitzende des Wollimportkontors in Bremen, Ernst Soltesen, mit. Für 14 000 t Rohwolle liegen bereits Verschiffungsmeldungen vor, und ein Teil der Wolle hat bereits die britische Zone erreicht. Die Verarbeitung der Wolle wird der Textilindustrie in der britischen Zone mindestens ein halbes Jahr Beschäftigung geben.

Nach Anweisung der britischen Militärregierung werden vorerst zur Deckung eines Mindestbedarfes Tuche für die Polizei, Feuerwehr, Berg- und Schwerarbeiter und für den technischen Bedarf in der britischen Zone hergestellt. Das Wollimportkontor übernimmt als Treuhänderstelle die Verteilung der Wolle nach einem Schlüsselverfahren an alle Wollhandelsfirmen in der britischen Besetzungszone.

Die Leipziger Textilfabriken verarbeiten jetzt sowjetische Wollbestände, die zur Veredelung an